



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/ 119-I/6/95

18. Juli 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
1162/AB
1995 -07- 19

Parlament
1017 Wien

zu

1390 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1390/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Beamte des Bundeskanzleramtes meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?
2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?
3. Hält der Bundeskanzler die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?
4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Bundeskanzleramtes?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß

gemäß § 56 Abs. 1 BDG Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie eines Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Einen Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung, inklusive der Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird Ihre Ausübung untersagt. Ich gehe davon aus, daß die Prüfung der Kompatibilität den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erfolgt.